

Bedeutung des Internets in diesem Bereich überschätzt. Habe man beim Verfassen von Kollisionsregeln ausschließlich die Fallgestaltung unter Beteiligung des Internets vor Augen, so laufe man Gefahr, nur hierfür Regelungen zu entwickeln und wichtige andere Bereiche zu vernachlässigen.⁹²⁴ Die *European Max Planck Group* differenziert im Ansatz daher zwischen herkömmlichen Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen und solchen Fallkonstellationen, die unter Beteiligung des Internets entstehen, und bei denen das Geschehen entweder einem oder mehreren Territorien zugeordnet werden kann oder eine solch eindeutige Zuweisung gerade nicht möglich ist.⁹²⁵

§ 2 Erwerb des Urheberrechts

Der Erwerb des Urheberrechts wird in den drei besprochenen Staaten kollisionsrechtlich unterschiedlich behandelt. Während die deutschen Gerichte auch in diesem Punkt der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* folgen, befürworten Frankreich und die USA die Maßgeblichkeit einer einzelnen Rechtsordnung, welche die Inhaberschaft am Urheberrecht mit weltweiter Geltung einer Person zuweist. Es stellt sich die Frage, ob einer der vorhandenen und besprochenen Lösungswege im Ergebnis überzeugt, oder ob nicht der Entwurf eines neuen Ansatzes erforderlich ist, um den Herausforderungen der zunehmend grenzüberschreitenden Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gerecht zu werden. Dabei gilt es zu beachten, dass hinter der unterschiedlichen Konzeption des Kollisionsrechts eine grundlegend verschiedene inhaltliche Ausgestaltung des Urheberrechts in den *Copyright*-Ländern und den *Droit d'auteur*-Staaten steht.⁹²⁶ Im Folgenden sollen zunächst mögliche Lösungsansätze diskutiert werden, die zur Anwendbarkeit einer einzelnen Rechtsordnung führen (unter I.), während anschließend ein mögliches Festhalten am Schutzlandprinzip erörtert wird (unter II.).

I. Single governing law-Ansatz

Nicht nur in Frankreich und den USA finden sich Stimmen, welche die originäre Zuweisung des Urheberrechts weltweit einer einzigen Rechtsordnung unterstellen wollen. Die Argumente der einzelnen Verfechter und Gerichte sollen an dieser Stelle nicht erneut ausgeführt werden.⁹²⁷ Im Folgenden werden lediglich mögliche An-

924 So *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 954 (2005).

925 Siehe zu dieser Differenzierung *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 955 (2005).

926 *Thum*, GRUR Int. 2001, S. 9, 19.

927 Grundsätzlich für die Anwendbarkeit einer einzelnen Rechtsordnung und damit einen universalen Ansatz im Urheberrecht sprechen sich beispielsweise aus: *van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 178 ff.; *dies.*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 289 ff.; *Dessemontet*, 30 Brook. J. Int'l L. 849, 860 ff. (2005); *Austin*, 30 Brook. J. Int'l L. 899, 910 ff.

knüpfungspunkte zur Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung erörtert. Denn gerade hierin besteht bei Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen das Problem. Eine universale Konzeption des Urheberrechts hinsichtlich seiner Inhaberschaft bringt aber nur dann die ersehnten Vorteile, wenn die anwendbare Rechtsordnung in allen Staaten gleich bestimmt wird und damit auf diese Streitigkeit, unabhängig vom Forumstaat, stets das gleiche Recht Anwendung findet.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Werkschöpfers

Nach den Vorstellungen des *American Law Institute* soll sich der originäre Erwerb des Urheberrechts nach dem Recht des Staates beurteilen, in dem der Werkschöpfer zum Zeitpunkt der Werkschaffung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.⁹²⁸ Führt diese Anknüpfung nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, soll subsidiär das Recht des Staates Anwendung finden, in dem das Recht erstmals verwertet und anerkannt wird.

Die Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung zur Bestimmung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht in den *ALI Principles* überrascht nicht, da kaum ein Literaturvertreter in den USA in diesem Fall die Geltung des Schutzlandprinzips befürwortet. Überraschend ist dagegen die Abweichung der *Principles* von den Vorgaben des *Court of Appeals* in der Sache *Itar-Tass*. Wie im vorangegangenen Kapitel erörtert, wurde dieser Ansatz von Gerichten in einem hohen Maße befürwortet und fand auch in der amerikanischen Literatur Anhänger. Es scheint, als hätten sich die Kritiker des *most significant relationship*-Ansatzes durchgesetzt mit ihrem Argument, dass die Methode nicht geeignet sei für komplizierte Sachverhalte, die, anders als die tatsächlichen Gegebenheiten in der Sache *Itar-Tass*, nicht klar in Richtung einer Rechtsordnung zeigten, da sie dort zu unvorhersehbaren Ergebnissen führe.⁹²⁹

Aber auch andere Stimmen in der Literatur schließen sich der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Werkschöpfers an. *Van Eechoud* kommt zu diesem Ergebnis, indem sie auf die funktionale Zuweisung als Grundprinzip abstellt. In ihrer Arbeit zum Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte unterscheidet sie zur Ermittlung des anwendbaren Rechts vier Zuweisungsmethoden: die engste Verbindung, die Parteiautonomie, die funktionale Zuweisung sowie das Günstigkeitsprinzip.⁹³⁰ Für den originären Erwerb des Urheberrechts hält sie die funktionale Zuwei-

(2005); *Dreyfuss/Ginsburg*, CRi 2003, S. 33, 37 f.; *Ginsburg*, 22 Colum.-VLA J. L. & Arts 165, 168 ff. (1998); *Torremans*, EIPR 2002, 220, 220 ff.

928 So der neueste *Draft* der *Principles* vom Mai 2007 in § 313 (1) (a); im *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004 soll sich die Inhaberschaft am Urheberrecht dagegen noch nach dem Recht des Staates richten, in dem oder von dem aus das Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

929 In diesem Sinne äußerten sich *Austin*, PIL and IP, 2001, Rn. 41; *Dinwoodie*, 149 U. Pa. L. Rev. 469, 536 f. (2000).

930 *Van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 32 ff.

sung für das maßgebende Prinzip. Im Zentrum des ersten modernen Urheberrechtsgesetzes im 19. Jahrhundert habe bereits der Urheber gestanden, der traditionell als natürliche, kreativ tätige Person geschützt werde. Auch heute noch sei die originäre Zuweisung des Urheberrechts an den Werkschöpfer die dominierende Regelung, trotz der zunehmenden Beteiligung juristischer Personen. Dieser schützenden Funktion des Urheberrechts zugunsten der kreativ Tätigen solle wesentliche Bedeutung zukommen. Im Ergebnis möchte *van Echoud* daher an der Person des Werkschöpfers ansetzen und dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Schaffung des Werkes über das anwendbare Recht entscheiden lassen.⁹³¹ Dabei verwendet sie bewusst in ihrer Anknüpfungsmethode nicht den Begriff des Urhebers, da es sich hierbei um eine rechtliche Definition handle, die in den nationalen Rechtsordnungen verschieden ausgelegt werde und auch in den internationalen Konventionen nicht einheitlich besetzt sei. Stattdessen stellt sie auf den Werkschöpfer ab, da an der Schaffung jedes urheberrechtlich geschützten Werkes notwendigerweise eine natürliche Person beteiligt sei und oben genannte Interpretationsprobleme minimiert würden.⁹³²

Weitere Argumente liegen begründet in der Tatsache, dass eben jene Rechtsordnung die Kreativität des Künstlers fördere und damit konkret Anreize zur Schaffung von Werken liefere. Folglich habe jene einflussnehmende Rechtsordnung auch das größte Interesse an ihrer Anwendung.⁹³³ Zudem habe diese Rechtsordnung die engste Verbindung zum vermeintlichen Rechtsinhaber.⁹³⁴

Auch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Werkschöpfers wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach diskutiert. Die Methode ist also keineswegs neu. Die hier zur Begründung herangezogene enge Beziehung des Werkschöpfers zu seinem Aufenthaltsort ist dabei nicht durchweg bejaht worden. Teilweise wurde die Anknüpfungsmethode verworfen, weil das Werk, um das es gehe, keinerlei Beziehung zum gewöhnlichen Aufenthaltsort des Werkschöpfers aufweise.⁹³⁵ Und in der Tat wird es so sein, dass die tatsächlichen sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen, die ein Staat und seine Gesellschaft den Kreativen bereitstellt, Einfluss haben können auf ein Werk, aber eben nicht haben müssen. Es wird immer Werke geben, die vollkommen unabhängig vom Aufenthaltsort des Werkschöpfers entstehen. Beispielsweise können Werke auf einer Urlaubsreise geschaffen werden. In diesen Fällen dürfte sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Künstlers dennoch an seinem Wohnsitz befinden. Das Werk als solches hat dann aber unmittelbar gar keinen Bezug zu diesem Wohnsitz. In diesen Fällen scheint folglich ein Anknüpfen an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Werkschöpfers nicht mehr gerechtfertigt.⁹³⁶

931 *Van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 179 f.

932 *Van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 181.

933 So *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 30.

934 *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 30.

935 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 154 f.

936 *Bollacher*, IPR, Urheberrecht und Internet, 2005, S. 168.

Auch entstünden Schwierigkeiten, wenn der kreativ Schaffende seinen Aufenthaltsort während der Herstellung eines Werkes ändere oder grundsätzlich mehrere Orte habe, an denen er sich für gewöhnlich aufhalte.⁹³⁷ Auf die Gefahr eines häufigen Statutenwechsels durch die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes wies *Schack* bereits vor knapp 30 Jahren hin.⁹³⁸

Ein weiteres auf dem Gedanken der Rechtssicherheit basierendes Argument lässt sich den Vertretern dieser Auffassung entgegen halten. Diese ist nur gewährleistet, wenn die einzelnen Anknüpfungsmerkmale in den verschiedenen Staaten einheitlich bestimmt werden. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes müsste also in den Staaten jeweils anhand einheitlicher materiellrechtlicher Voraussetzungen definiert sein. Eine solche Definition könnte beispielsweise im Rahmen eines kollisionsrechtlichen Abkommens getroffen werden, liegt aber momentan nicht vor. Dieses Argument findet sich in der Literatur bereits hinsichtlich des Begriffes des Ortes der ersten Veröffentlichung wieder, passt aber ebenso gut hier.⁹³⁹ Zumindest nach deutschem internationalem Privatrecht gibt es für den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts keine einheitliche Definition, sondern lediglich Annäherungsformeln, die aber wiederum vor ihrer Anwendung ausgelegt werden müssen.⁹⁴⁰ So dürfte insbesondere die zeitliche Komponente des Begriffes Schwierigkeiten aufwerfen, wie bereits das Beispiel der Werkschaffung während einer Urlaubsreise veranschaulicht. Der gewöhnliche Aufenthalt ist ein Kriterium, das nicht nach festen Vorgaben zu bestimmen ist, sondern dessen Vorliegen auf Grundlage einer Betrachtung von Fall zu Fall geprüft werden muss. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Werkschöpfers weist mit Sicherheit Vorteile auf, da der Begriff flexibel ist und somit einer einheitlichen Interpretation auf internationaler Ebene auch zugänglich. Gerade seine Unbestimmtheit birgt aber auch die Gefahr einer hohen Rechtsunsicherheit, die von seinen Anhängern bisher nicht thematisiert wurde.

Die grundsätzlichen Probleme, die mit der Anknüpfung an eine einzige Rechtsordnung zur Bestimmung der originären Rechtsinhaberschaft verbunden sind, bestehen damit auch bei der Maßgeblichkeit des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Werkschöpfers.⁹⁴¹

937 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 154 f. *Van Eechoud* möchte bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auf den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort abstellen, also demjenigen bei Fertigstellung des Werkes. Alternativ könne auch das Recht des Landes angewendet werden, wo der Werkschöpfer den Großteil der kreativen Tätigkeit erbrachte. Im Falle des Entstehens eines Werkes während einer Urlaubsreise hilft diese Lösung aber nicht weiter, da der Urlaubsort in der Regel bei kürzeren Aufenthalten gerade kein gewöhnlicher Aufenthaltsort des Werkschöpfers im Sinne des internationalen Privatrechts ist. Siehe *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 180 Fn. 522.

938 *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 77.

939 *Thum*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 278 f.

940 *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 281.

941 Zu nennen sind insbesondere die Souveränität der Staaten sowie die Gefahr in sich nicht mehr schlüssiger Entscheidungen aufgrund der kombinierten Anwendung verschiedener Rechtsordnungen auf einen Sachverhalt; so möchte auch *van Eechoud* die verschiedenen Aspekte des Urheberrechts unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmethoden unterwer-

2. Ort der ersten Veröffentlichung

Der klassische Ansatz zur Bestimmung des anwendbaren Rechts ist der Weg über den Ursprung eines Werkes. Das Recht des Ortes, wo ein Werk seinen Ursprung hat, soll über die Frage der Rechtsinhaberschaft entscheiden. In der Regel wird für die Definition des Begriffs des Ursprungslandes auf Art. 5 Abs. 4 der Berner Übereinkunft zurückgegriffen, also den Ort der ersten Veröffentlichung, Art. 5 Abs. 4 lit. a RBÜ, die Staatsangehörigkeit des Urhebers, Art. 5 Abs. 4 lit. c RBÜ, sowie der Sitz bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort des Filmherstellers, Art. 5 Abs. 4 lit. c (i) RBÜ.

Die Vorteile der Maßgeblichkeit des Ortes der ersten Veröffentlichung wurden bereits im zweiten Kapitel erörtert.⁹⁴² Es handelt sich um einen universalen Ansatz, der die internationale Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke fördert und den Parteien Rechtssicherheit bei der Frage gewährt, ob der Veräußerer eines Rechts tatsächlich auch dessen Inhaber ist.⁹⁴³ Auch sei dieser Ort in der Regel bewusst vom Rechtsinhaber gewählt.⁹⁴⁴ Zudem sei es der Ort, an dem der Werkschöpfer bzw. dessen Werk mit der Öffentlichkeit zusammentreffe. Hieraus lassen sich nun zwei Argumente zugunsten der Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung ableiten. Zum einen spiele die Allgemeinheit grundsätzlich im Urheberrecht eine große Rolle. Denn neben der Förderung der Kreativität sei es ein weiteres wichtiges Ziel des Urheberrechts, der Allgemeinheit die Möglichkeit zu geben, von den Werken und Ergebnissen der kreativen Tätigkeit zu profitieren. Ein Grund für die Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung soll in dieser Verbindung zu finden sein.⁹⁴⁵ Zum anderen treten durch das öffentliche Zugänglichmachen eines Werkes neben den persönlichkeitsrechtlichen Beziehungen des Autors zu seinem Werk nun auch vermögensrechtliche Komponenten, da das Werk erstmals Teil des allgemeinen Rechtsverkehrs sei. Dieses Eintreten in das allgemeine Wirtschaftsleben rechtfertige eine Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung.⁹⁴⁶

Die neuere Literatur sowie die Entwürfe des *American Law Institute* und der *European Max Planck Group* folgen einer Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung nicht. Denn mit der Definition des Begriffs der ersten Veröffentlichung

fen: van Eechoud, *Choice of Law in Copyright*, 2003, S. 172 ff., 193 ff.; zu beiden Argumenten ausführlich bereits im 2. Kap. § 2 III 2 und 3.

942 Siehe oben 2. Kap. § 2 II 3; grundsätzlich für die Anknüpfung an das Land der ersten Veröffentlichung noch *Ginsburg*, 22 Colum.-VLA J. L. & Arts 165, 168 ff. (1998), die aber bereits in einem Aufsatz aus dem Jahr 2000 auf die Schwierigkeiten bei der Bestimmung jenes Ortes aufmerksam macht, *Ginsburg*, GRUR Int. 2000, 97, 107 Fn. 105.

943 So beispielsweise *Torremans*, EIPR 2005, 220, 222.

944 *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 31.

945 *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 32.

946 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 158; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 902; *Pollaud-Dulian* in einer Anmerkung zum Urteil der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, JDI 1992 (119), 148, 162 f. für die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts in Frankreich.

sind zahlreiche Ungereimtheiten und Probleme verbunden. Die Maßgeblichkeit des Ortes der ersten Veröffentlichung kann nur dann Rechtssicherheit bringen, wenn der Begriff in allen Staaten einheitlich ausgelegt wird.⁹⁴⁷ Die materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Veröffentlichung sind in den einzelnen Rechtsordnungen jedoch sehr unterschiedlich. Auch ist nicht klar, wie bei einer zeitgleichen Veröffentlichung in mehreren Staaten zu verfahren ist bzw. was überhaupt unter diesen Begriff „zeitgleich“ fällt.⁹⁴⁸ Grundsätzlich sollte die Kollisionsregel als maßgebliches Kriterium gerade nicht auf einen Rechtsbegriff abstellen. Denn dieser muss vor seiner Anwendung inhaltlich gefüllt werden, was wiederum eine Frage des Sachrechts ist. Das maßgebliche Sachrecht soll durch das IPR aber gerade erst ermittelt werden. Die Anknüpfungsmethode kann damit gerade nicht gewährleisten, dass unabhängig vom Forumstaat stets dasselbe materielle Recht auf einen Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen Anwendung findet.⁹⁴⁹

3. Ort der Werkschöpfung

Auch der Ort der Werkschöpfung wird als möglicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Betracht gezogen. Insbesondere *Austin* möchte so die maßgebliche Rechtsordnung ermitteln, und beruft sich hierzu auf die Souveränität der Staaten.⁹⁵⁰ Doch können die Ausführungen *Austins* nicht überzeugen.⁹⁵¹

Auch aus praktischer Sicht existieren Einwendungen gegen diese Methode. Eine internationalprivatrechtliche Anknüpfung an den Ort der Werkschöpfung birgt große Rechtsunsicherheit in den Fällen, in denen Werke über einen längeren Zeitraum geschaffen werden und der Werkschöpfer seinen Aufenthaltsort mehrfach wechselt. Und wo liegt der relevante Ort, wenn ein Werk beispielsweise während eines transatlantischen Fluges geschaffen wird?⁹⁵² Auch kann der Schaffende seinen Aufenthaltsort mehr oder weniger zufällig wählen, so dass kein hinreichender Bezug zwischen dem Ort der Werkschöpfung und dem Werkschöpfer in dem Sinne besteht, dass die örtliche Anbindung gerade die Anwendung dieser Rechtsordnung rechtfertigt.⁹⁵³ Dem Ort der Werkschöpfung einen dermaßen großen Einfluss beizumessen wird seiner tatsächlichen Bedeutung daher oftmals nicht gerecht werden. Zudem bestünde hier die Gefahr eines „Wettbewerbs der Rechtsordnungen“, weil der Schaf-

947 *Geller*, 51 J. Copyright Soc’y U.S.A. 315, 363 (2004); ebenso *Lucas*, Study, 1998, Rn. 49.

948 *Thum*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 278 f.

949 Kritisch aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Landes der Erstveröffentlichung bereits *Ginsburg*, GRUR Int. 2000, 97, 107 Fn. 105.

950 *Austin*, 30 Brook. J. Int’l L. 899 ff. (2005); siehe hierzu auch die Ausführungen zum amerikanischen Recht oben 7. Kap. § 2 I 2 b).

951 Ausführlich oben 7. Kap. § 2 I 2 b).

952 Diesen Einwand erhebt *Kaplan*, 21 Brook. L. Rev. 2045, 2066 ff. (2000).

953 So bereits *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 89; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 154; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 901.

fende durch die Wahl des Ortes der Werkschöpfung Einfluss auf das anwendbare Recht nehmen könnte.

4. Nationalität des Werkschöpfers

Die kollisionsrechtliche Anknüpfung an die Nationalität des Werkschöpfers wird auf internationaler Ebene kaum noch vertreten. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass die Staatsangehörigkeit des Einzelnen immer weiter an Bedeutung verliert. Sie ist kein Garant mehr dafür, dass der kreativ Tätige eine besondere Beziehung zu dieser Rechtsordnung aufweist, da viele Werkschöpfer beispielsweise gar nicht mehr in ihrem Heimatstaat leben, sondern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben. Eine strikte Anknüpfung an die Nationalität des Werkschöpfers erscheint damit nicht mehr zeitgemäß.⁹⁵⁴

5. Most significant relationship-Ansatz

Dem Lösungsansatz der New Yorker Berufungsgerichts in der Sache *Itar-Tass* wird insbesondere vorgeworfen, bei komplizierten Sachverhalten zu unvorhersehbaren Resultaten hinsichtlich des anwendbaren Rechts zu gelangen.⁹⁵⁵ Und in der Tat haben die US-amerikanischen Gerichte bisher keine Aussage getroffen über die Bedeutung und Gewichtung der einzelnen Anknüpfungspunkte. Für einfache Fallgestaltungen mag der Ansatz zu einer eindeutigen und vorhersehbaren Bestimmung des anwendbaren Rechts führen. Im Falle komplizierter Sachverhalte sieht dies jedoch anders aus.

II. Festhalten am Schutzlandprinzip

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen einen *single governing law approach* im Vergleich zu einer territorialen Konzeption des Urheberrechts und den daraus resultierenden kollisionsrechtlichen Konsequenzen lassen die in der Literatur diskutierten Anknüpfungsmethoden zur Bestimmung dieser Rechtsordnung erhebliche Zweifel an dem Ansatz aufkommen. So kann keiner der erörterten Anknüpfungspunkte einen überzeugenden Weg für die Bestimmung des anwendbaren Rechts liefern. Dabei fällt auf, dass ein entscheidendes, immer wieder genanntes Kriterium die tatsächlichen Rahmenbedingungen betrifft, die den Werkschöpfer bei

954 So weist auch Kessedjian auf die abnehmende Bedeutung der Nationalität im IPR im Allgemeinen hin: Kessedjian, in: Basedow/Drexel/Kur/Metzger (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 28 f.

955 In diesem Sinne äußerten sich Austin, PIL and IP, 2001, Rn. 41; Dinwoodie, 149 U. Pa. L. Rev. 469, 536 f. (2000).